

Afrikanische Schweinepest (ASP)



Regelungen ASP für Schweinehalter

Dr. Albert Groeneveld
Reken, 10. April 2018

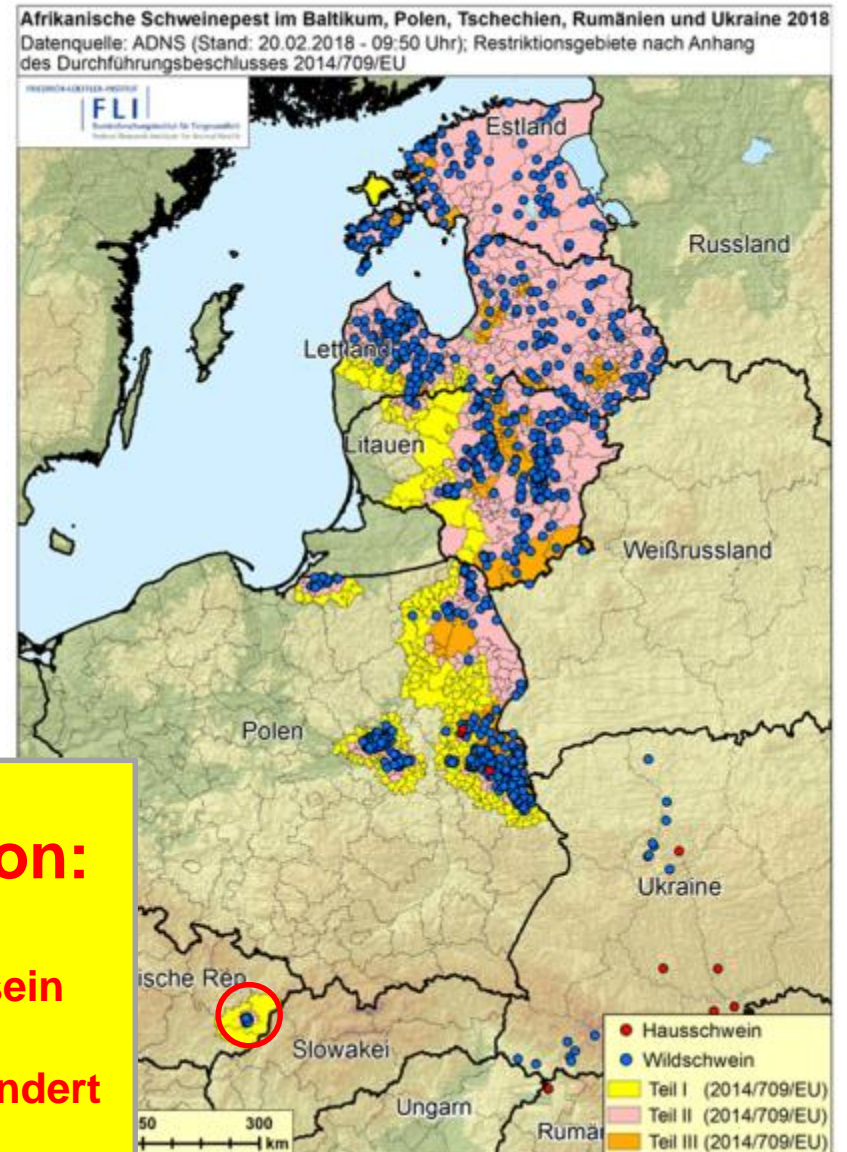
Ausbreitung ASP

Stand: 20.02.2018

Diese Bedrohungslage an der Ostgrenze der EU wird sich mittelfristig nicht ändern !

Konsequenzen für unsere Region:

- 1. Unsere Bemühungen müssen langfristig sein**
- 2. Die Ausbreitungs – SPRÜNGE müssen verhindert werden**



„SPRUNGHAFTE“ Verbreitung über größere Entfernungen (= Mensch !!)

- Jagdtourismus in betroffenen Gebieten
- Weggeworfene Fleischwaren (LKW-Fahrer, Saisonarbeiter usw.), die aus betroffenen Regionen stammen (SPEISERESTE bzw. -ABFÄLLE)

Probably source of infection:
contaminated food bring by the Ukraine workers in
laundry in Hospital.



In Russia bacon is called "SALO" and people eat it raw, less meat and more fat is better. The raw bacon is keep in the fridge. It is usually raw with spicy or smoked.



Speisereste



**„Roher Schinken“
als Reiseproviant
aus der Ukraine
als ASP Ursache ?**

**Virusnachweis an
ungarische Grenze bei
Reiseproviant
„Schweineohren“ aus
Ukraine (2017)**

https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/afrikanische_schw

Zum Niedersachsen-Portal Ministerien

Aktuelles ▾ Allgemeines ▾

Kontakt
Impressum

- Merkblatt über Afrikanische Schweinepest für Saisonarbeitskräfte (PDF, 0,02 MB)
- Merkblatt ASP (bulgarisch) (PDF, 0,04 MB)
- Merkblatt ASP (polnisch) (PDF, 0,03 MB)
- Merkblatt ASP (rumänisch) (PDF, 0,01 MB)
- Merkblatt ASP (russisch) (PDF, 0,04 MB)
- Merkblatt ASP (ungarisch) (PDF, 0,02 MB)

Merkblätter in verschiedenen Sprachen im Internet (LAVES)

https://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html

Afrikanischen Schweinepest und anderer Seuchen zu verhindern:

Bringen Sie keine Erzeugnisse, die Schweinefleisch enthalten aus den genannten Ländern mit.

Füttern Sie keine Tiere mit Speiseresten.

Lassen Sie keine Speisereste in der Natur zurück. Wildschweine gibt es überall in Deutschland.

Reinigen und desinfizieren Sie Ihre Schuhe und Kleidung nach einem Besuch auf einem Betrieb mit landwirtschaftlichen Nutztieren und vermeiden Sie nach einem solchen Kontakt für mindestens eine Woche weitere Kontakte zu solchen Betrieben.

Sollten Sie Jäger sein, so lassen Sie alle Jagdutensilien zu Hause.

Szenarien ASP in Deutschland

1. ASP bei Wildschweinen irgendwo in Deutschland
2. ASP bei Hausschweinen irgendwo in Deutschland
3. ASP bei Hausschweinen der Region Borken
4. ASP bei Wildschweinen in der Region Borken



Regelungen ASP

- ASP Feststellung bei Hausschweinen

- Sperrbezirk (für mind. **45 Tage** mit 3 km Radius)
- Beobachtungsgebiet (für mind. **40 Tage** mit 10 km Radius)

- ASP Feststellung bei Wildschweinen

- Gefährdetes Gebiet
- Pufferzone

Tierseuchenrechtliche Bestimmungen in schweinehaltenden Betrieben mit besonderer ASP VORBEUGE - Bedeutung

Verfütterungsverbot für Speisabfälle einschl. Vorsorgemaßnahmen für Mitarbeiter

Einfriedung einschließlich Futterlager (CCM) und Verladebereich

Hygieneschleuse

Ausschlussuntersuchungen z.B. bei Todesfällen ungeklärter Ursache im STALL

Mögliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung

1. Bußgeld
2. Kürzung oder Wegfall der Entschädigung ????
3. Schadenersatzforderungen ????

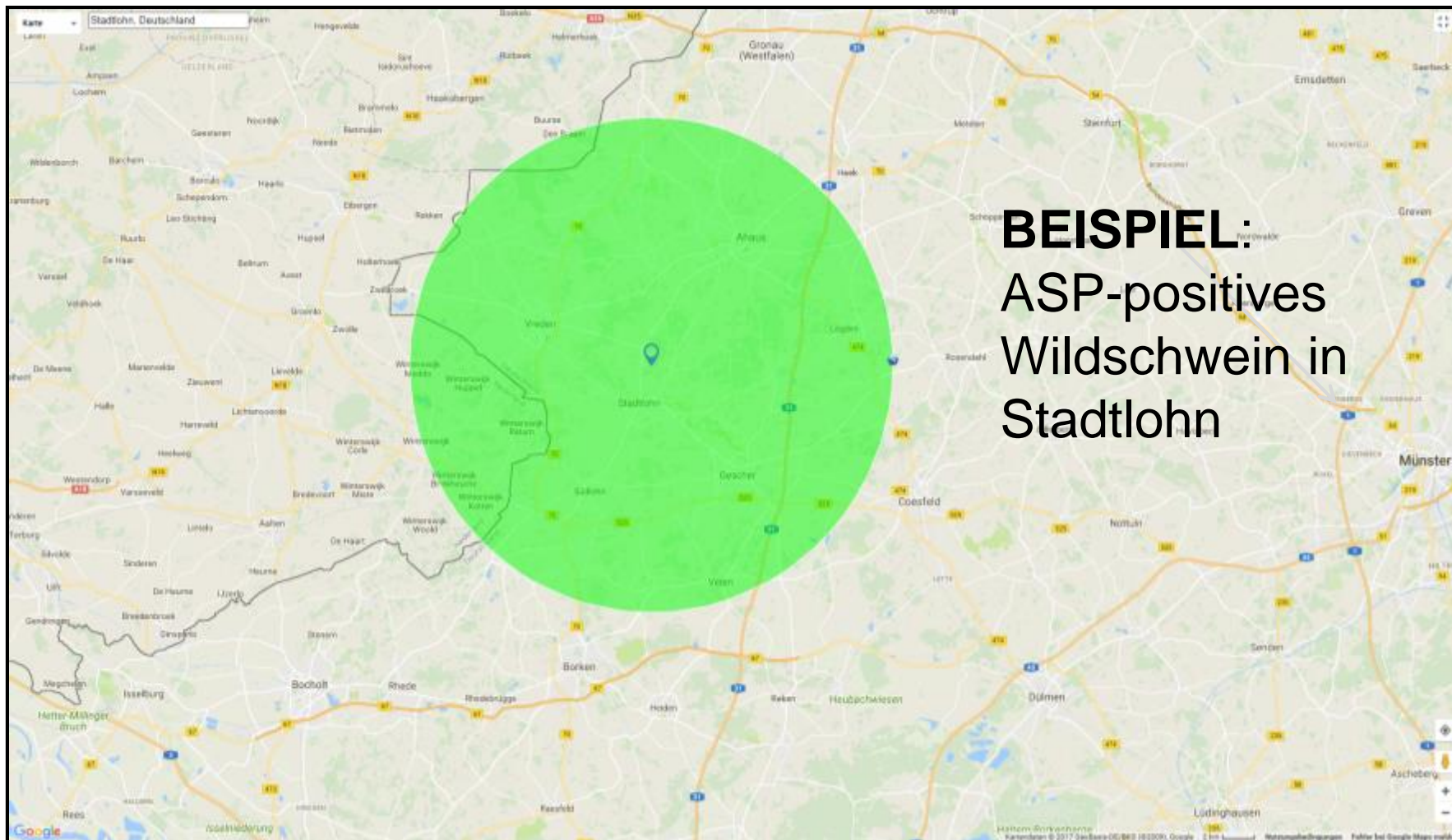
Regelungen ASP

- ASP Feststellung bei Hausschweinen
 - Sperrbezirk
 - Beobachtungsgebiet

- ASP Feststellung bei Wildschweinen
 - **Gefährdetes Gebiet**
(nach FLI Empfehlung mindestens 15 km Radius und mindestens 6 Monate)
 - Pufferzone
(nach FLI Empfehlung mindestens 30 km Radius und mindestens 6 Monate)

„Gefährdetes Gebiet“

(FLI Empfehlung mindestens 15 km Radius, hier Beispiel Stadtlohn)



ASP bei Wildschweinen: „Gefährdetes Gebiet“ und „Pufferzone“

Beispiel: ASP bei Wildschweinen

Ca. 1 Mill. Schlachtschweine / Jahr

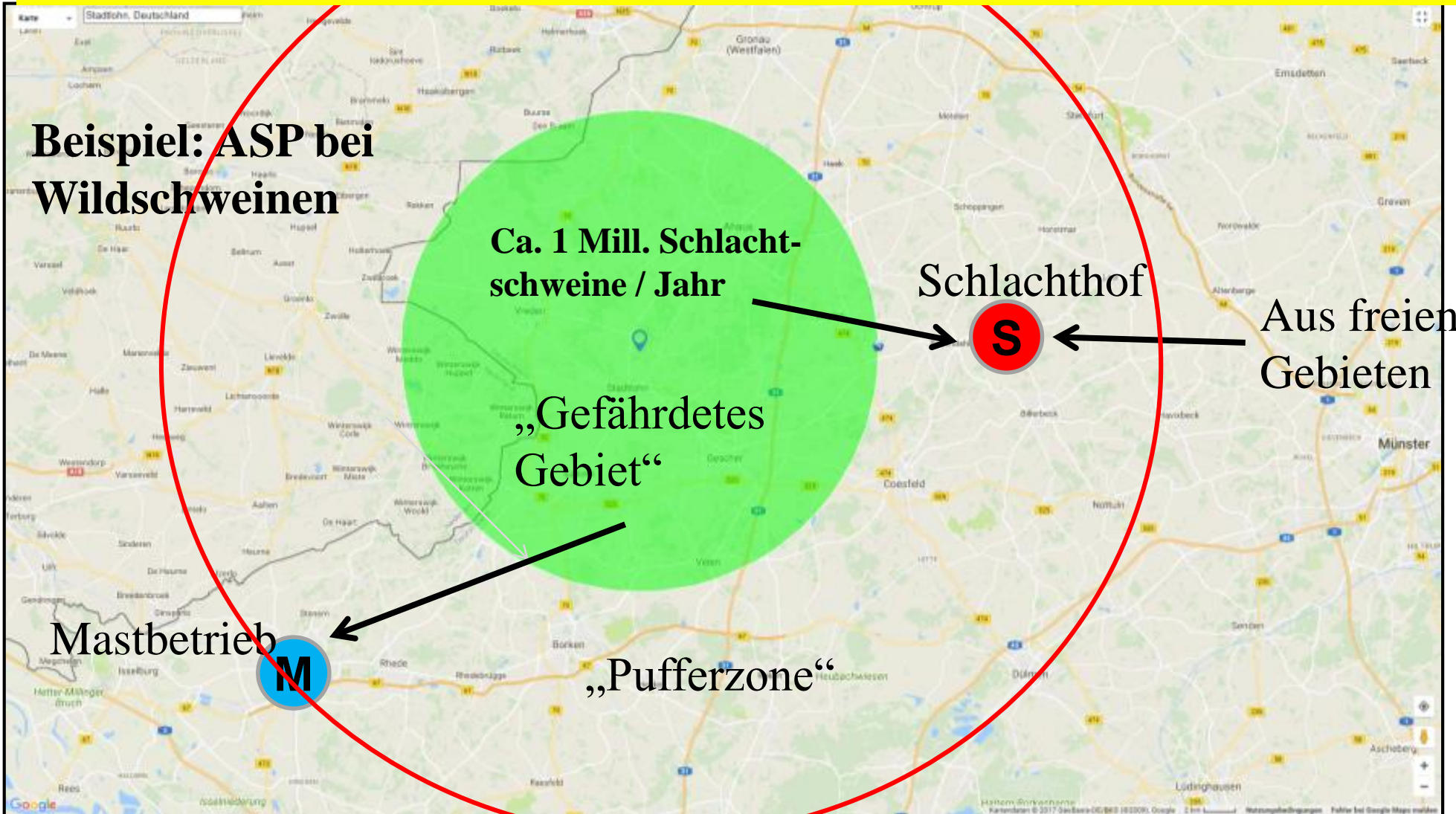
„Gefährdetes Gebiet“

Schlachthof

Aus freien Gebieten

Mastbetrieb

„Pufferzone“



Anforderungen an Betriebe, die Nutzschweine AUS dem „Gefährdeten Gebiet“ HERAUS verbringen wollen sowie Anforderungen an Betriebe im „Gefährdeten Gebiet“, die Schlachtschweine zum Schlachthof abgeben

Zu verbringende Schweine sind seit Geburt oder seit 30 Tagen im Betrieb

Betrieb hat innerhalb von 30 Tagen KEINE Schweine aus „Gefährdetem Gebiet“ bezogen

Variante 1a:

Betrieb mit Status:
(2x/Jahr klinische Untersuchung des Bestands im Abstand von min. 4 Monaten und virologische Untersuchung bei Schweinen älter als 60 Tage)

Variante 1b:

ALLE zu verbringenden Schweine innerhalb 15 Tagen virologisch untersucht

Tag der Abgabe:

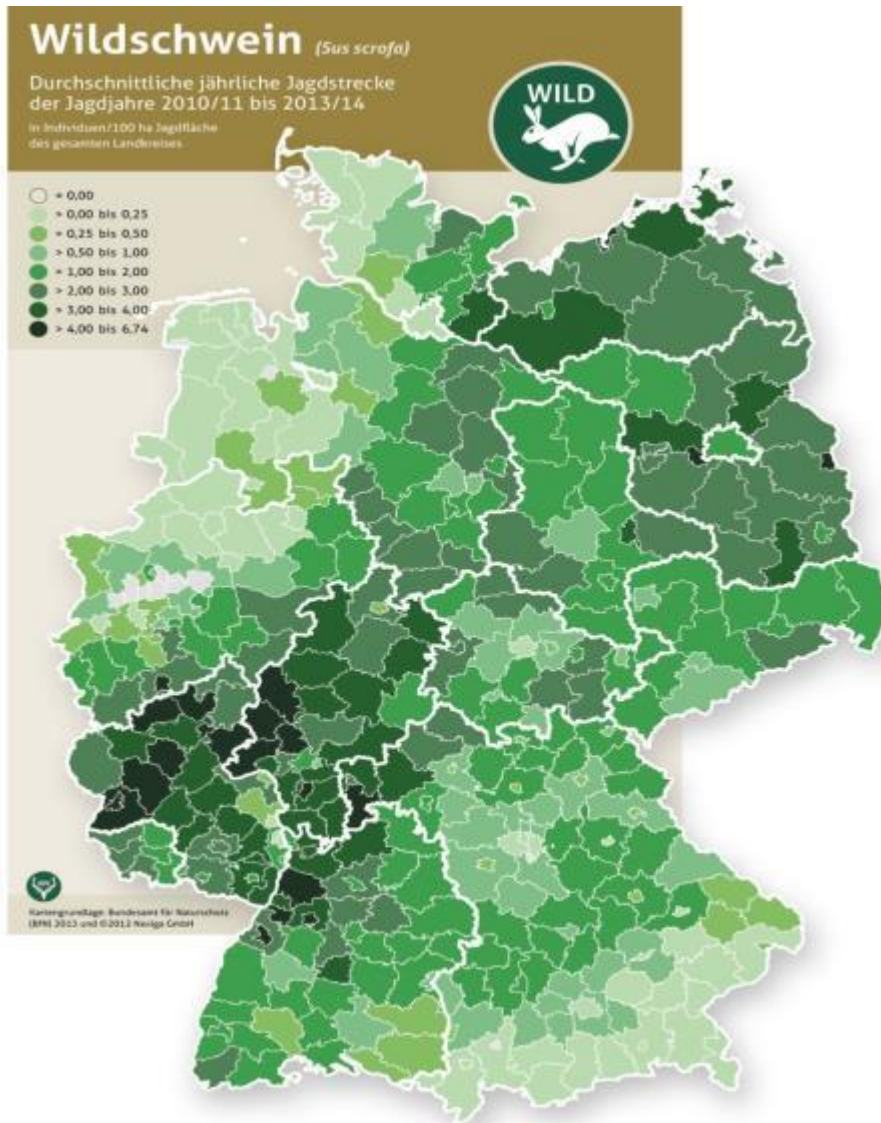
Klinische Untersuchung der zu verbringenden Tiere

Schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde

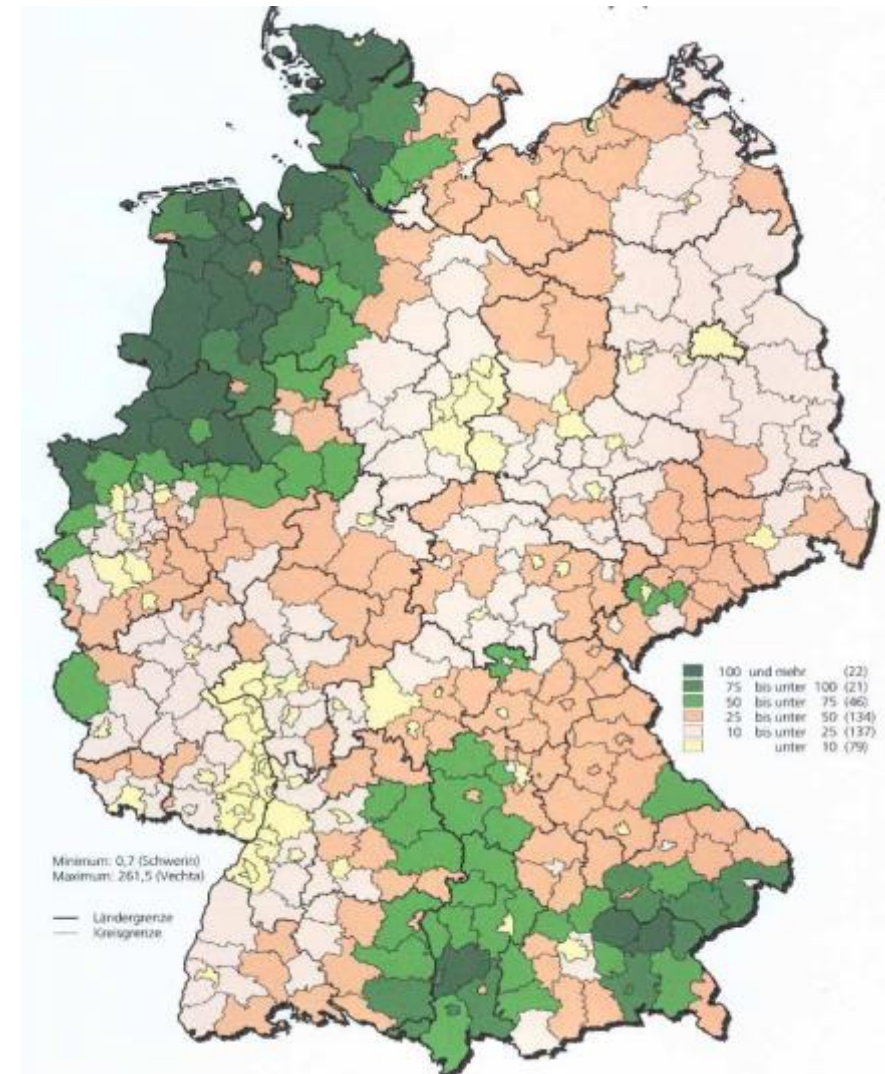
Anforderungen an Betriebe, die Nutzschweine AUS dem „Gefährdeten Gebiet“ HERAUS verbringen wollen sowie Anforderungen an Betriebe im „Gefährdeten Gebiet“, die Schlachtschweine zum Schlachthof abgeben	Alternative Anforderungen für Betriebe innerhalb des „Gefährdeten Gebietes“, die SCHLACHTSCHWEINE zum Schlachthof abgeben wollen		
Zu verbringende Schweine sind seit Geburt oder seit 30 Tagen im Betrieb			
Betrieb hat innerhalb von 30 Tagen <u>KEINE</u> Schweine aus „Gefährdetem Gebiet“ bezogen			
		<u>Variante 2a:</u> Betrieb mit Status: (2x/Jahr klinische Untersuchung des Bestands im Abstand von min. 4 Monaten <u>und</u> virologische Untersuchung bei Schweinen älter als 60 Tage)	<u>Variante 2b:</u> ALLE zu verbringenden Schweine innerhalb 15 Tagen virologisch untersucht
		Innerhalb von 24 Std. vor der Lieferung: stichprobenartig klinische Untersuchung aller Schweine, die älter als 4 Monate sind im Bestand	Tag der Abgabe: klinische Untersuchung aller zu verbringenden Schweine <u>und</u> stichprobenartige klinische Untersuchung aller übrigen Schweine, die älter als 4 Monate sind im Bestand
		Anzeige des Transports mindestens 24 h vorab bei beiden zuständigen Behörden (zuständig für Schlachthof und Landwirt)	
		Direkte Verbringung zum Schlachthof (ohne Zwischenhalt)	
Schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde			

Anforderungen an Betriebe, die Nutzschweine AUS dem „Gefährdeten Gebiet“ HERAUS verbringen wollen sowie Anforderungen an Betriebe im „Gefährdeten Gebiet“, die Schlachtschweine zum Schlachthof abgeben		Alternative Anforderungen für Betriebe innerhalb des „Gefährdeten Gebietes“, die SCHLACHTSCHWEINE zum Schlachthof abgeben wollen	
Zu verbringende Schweine sind seit Geburt oder seit 30 Tagen im Betrieb			
Betrieb hat innerhalb von 30 Tagen <u>KEINE</u> Schweine aus „Gefährdetem Gebiet“ bezogen			
<u>Variante 1a:</u> Betrieb mit Status: (2x/Jahr klinische Untersuchung des Bestands im Abstand von min. 4 Monaten <u>und</u> virologische Untersuchung bei Schweinen älter als 60 Tage)	<u>Variante 1b:</u> ALLE zu verbringenden Schweine innerhalb 15 Tagen virologisch untersucht	<u>Variante 2a:</u> Betrieb mit Status: (2x/Jahr klinische Untersuchung des Bestands im Abstand von min. 4 Monaten <u>und</u> virologische Untersuchung bei Schweinen älter als 60 Tage)	<u>Variante 2b:</u> ALLE zu verbringenden Schweine innerhalb 15 Tagen virologisch untersucht
	Tag der Abgabe: Klinische Untersuchung der zu verbringenden Tiere	 innerhalb von 24 Std. vor der Lieferung: stichprobenartig klinische Untersuchung aller Schweine, die älter als 4 Monate sind im Bestand	Tag der Abgabe: klinische Untersuchung aller zu verbringenden Schweine <u>und</u> stichprobenartige klinische Untersuchung aller übrigen Schweine i älter als 4 Monate im Bestand
		Anzeige des Transports mindestens 24 h vorab bei beiden zuständigen Behörden (zuständig für Schlachthof und Landwirt)	
		Direkte Verbringung zum Schlachthof (ohne Zwischenhalt)	
Schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde			

Wildschweinedichte (2014)



Nutzviehdichte (2010)

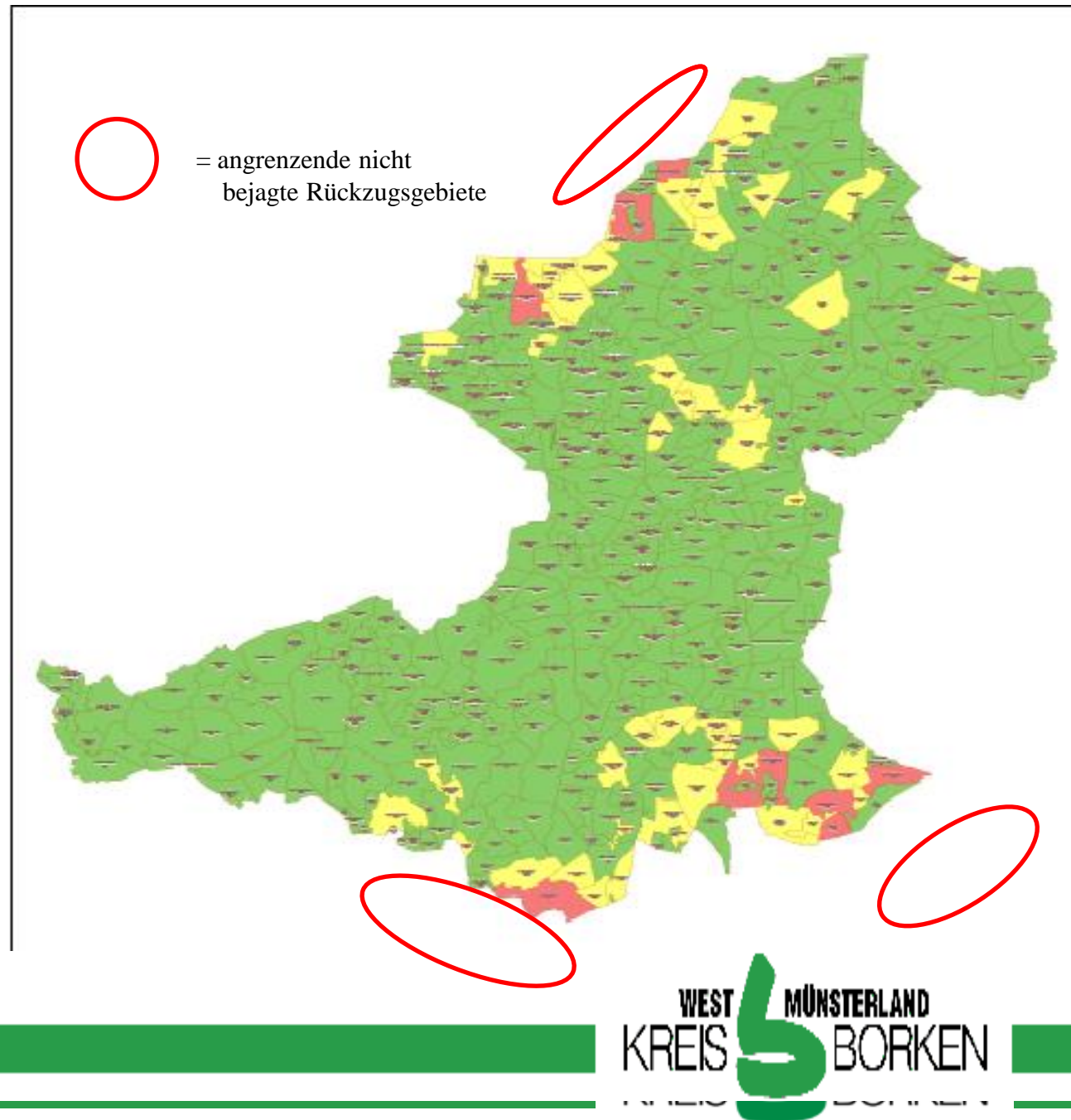


Großvieheinheiten je qkm

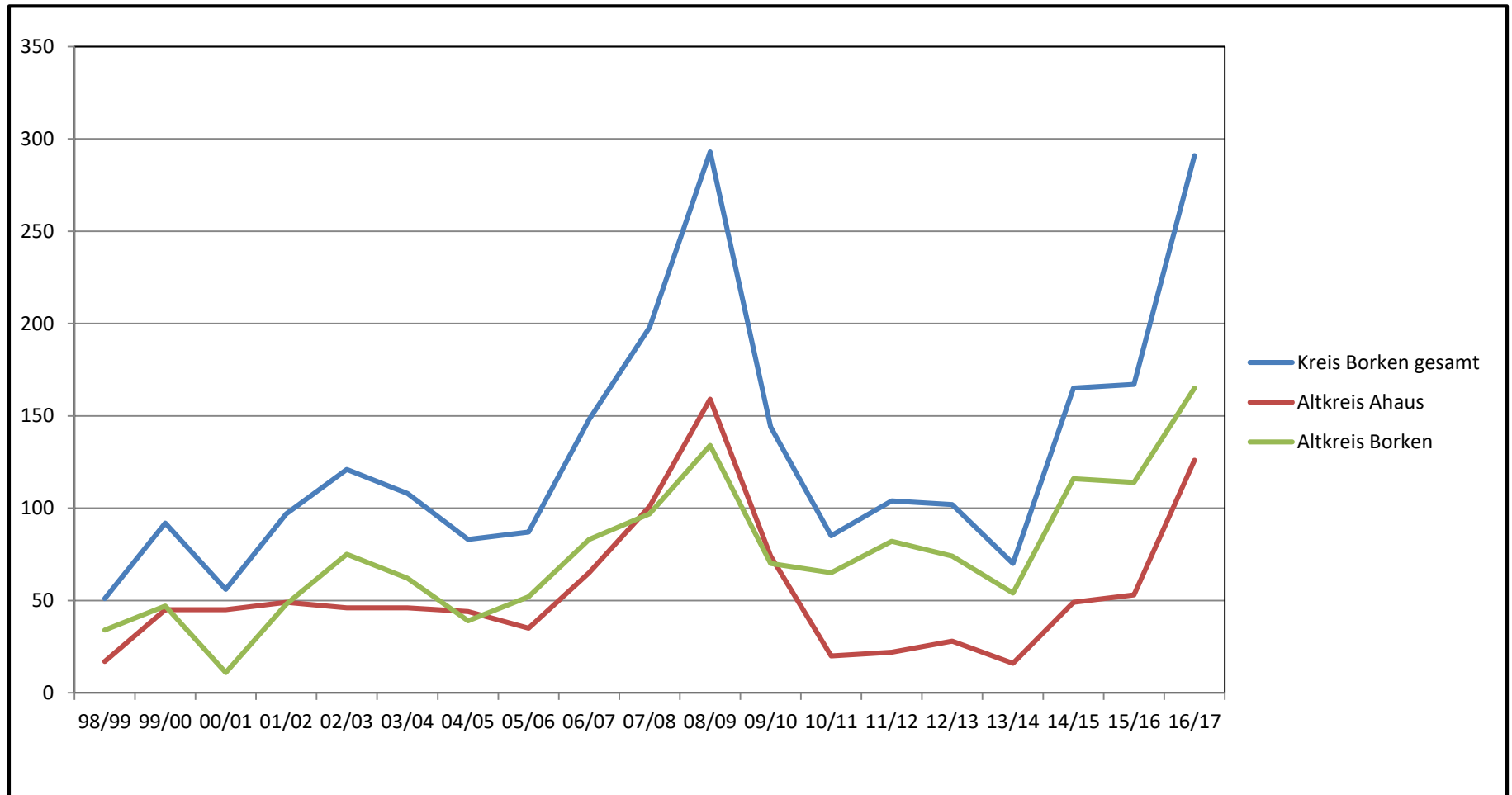
Kreis Borken

Wildschweine Strecken- meldung 2016 / 2017

Rot = mehr als 10
Gelb = 1 bis 10
Grün = keine
Meldung



Streckenentwicklung (Wildschweine) im Kreis Borken



Rechtliche Planungen ?

- In Planung: ASP-Sondergesetz
 - Ermächtigungen für Einzäunungen, Betretungsverbote, Einschränkungen von Rechten, Aufgabenvergabe an Dritte

Vorbeugemaßnahmen - „ASP- Was tun?“

Schutz der Hausschweine

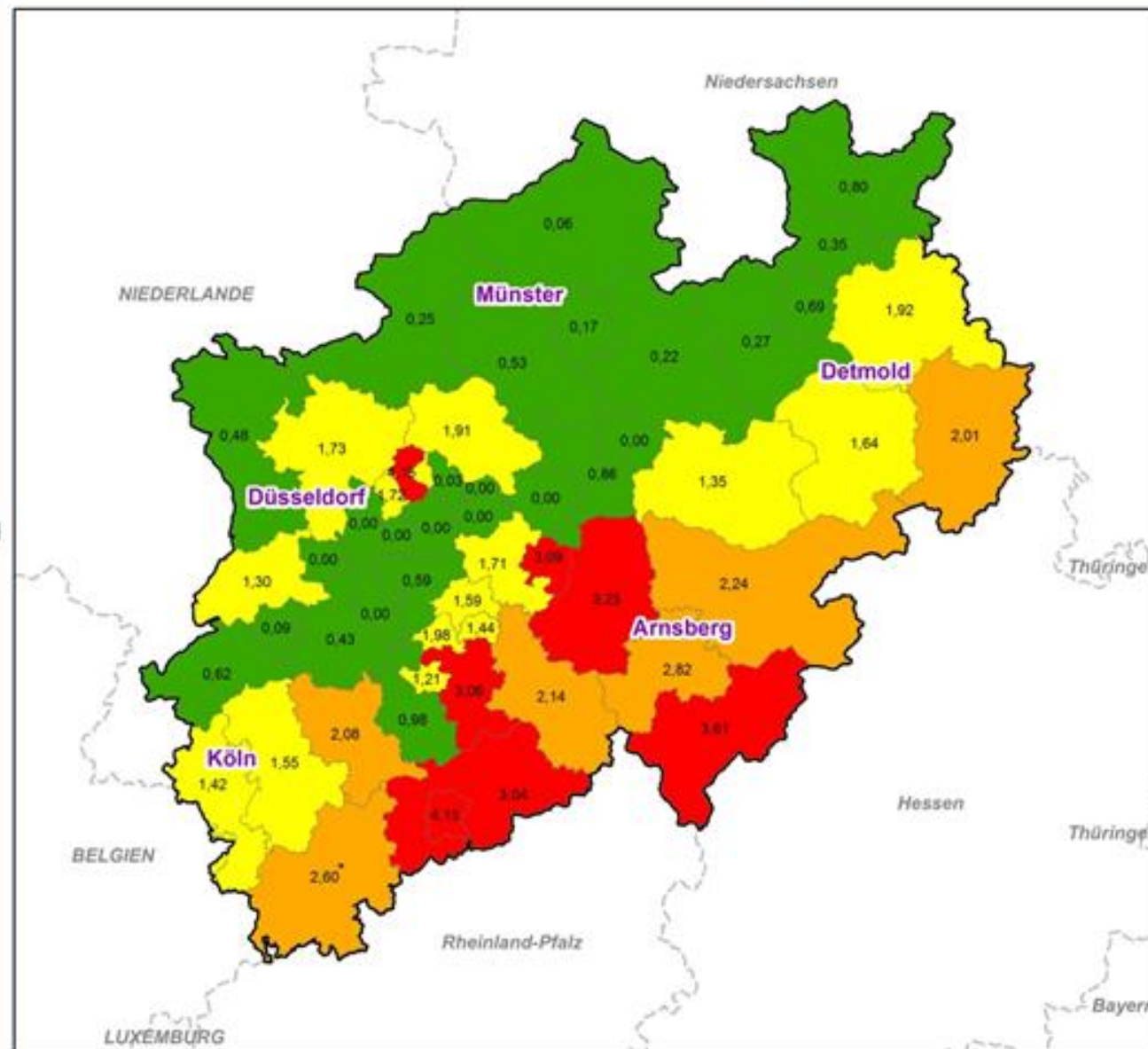
1. Biosicherheitsmaßnahmen
 - a. Zukauf von Tieren
 - b. Personenverkehr (bes. aus Osteuropa)
 - c. Fahrzeugverkehr (bes. aus Osteuropa)
2. Besondere Maßnahmen
 - a. Kein Jagdtourismus der Schweinehalter nach Osteuropa
 - b. Landwirtschaftliche Beschäftigte aus Osteuropa (Vorsicht SPEISEN als ABFÄLLE)
3. Frühwarnsystem

Schutz der Wildschweine

1. Fernfahrer bzw. Saisonarbeiter aus Osteuropa (SPEISEABFÄLLE)
 2. Jäger, die sowohl in Deutschland als auch in Osteuropa jagen
 3. Intensive Bestandsregulierung hiesiger Bestände
- Jagdverbände ansprechen
Motivation Jägerschaft

**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Wildschweinerlegungen
2016/17 je
100 ha bejagbarer Fläche**



1 cm = 15 km
0 15 30 60 Kilometer

Ausschlussuntersuchung

nach § 8 / § 9 SchHaltHygV

bei bestimmten Grenzwerten und Grenzereignissen

GRENZEREIGNIS

1. Erfolgreiche höchstens zweimalige antimikrobielle Behandlung:

GRENZWERTE

1. **Todesfälle ungeklärter Ursache in einem STALL, gehäuftes Auftreten von Todesfällen von Schweinen in einem STALL:**
2. Gehäuftes Auftreten von Kümmerern:
3. Gehäufte fieberhafte Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem STALL :
4. Umrauschquote / Abortquote in einem STALL

(**STALL** = ein räumlich, Lüftungstechnisch und funktionell abgegrenzter Bereich im Betrieb)

Vorbeugemaßnahmen - „ASP- Was tun?“

Schutz der Hausschweine

1. Biosicherheitsmaßnahmen
 - a. Zukauf von Tieren
 - b. Personenverkehr (bes. aus Osteuropa)
 - c. Fahrzeugverkehr (bes. aus Osteuropa)
2. Besondere ASP-Maßnahmen
 - a. Kein Jagdtourismus der Schweinehalter nach Osteuropa
 - b. Landwirtschaftliche Beschäftigte aus Osteuropa (Vorsicht SPEISEN als ABFÄLLE)
3. Frühwarnsystem

Schutz der Wildschweine